

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 9. Februar 2023 für den Bereich Verfasste Kirche

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 9. Februar 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 9a wird wie folgt gefasst:

„§ 9a Sonderregelungen für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst. Für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst gelten die Kirchliche Dienstvertragsordnung und die in § 4 DiVO genannten Tarifverträge nach Maßgabe der Sonderregelung in der Anlage 7.“

2. In § 21a Abs. 6 Satz 2 DiVO wird die Angabe „15 %“ durch die Angabe „25 %“ ersetzt.
3. Die Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7.

(Anlage zu § 9a der Kirchlichen Dienstvertragsordnung) Sonderregelung für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst

§ 1 SuE-Zulagen. (1) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L in einer der Entgeltgruppen S 2 bis 11 a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage von 130 €.

(2) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung zum TV-L in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 15 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage von 180 €.

§ 2 Regenerationstage. Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Regenerationstage). § 33 DiVO i. V. m. § 26 TV-L gelten entsprechend. Die Protokollerklärung zu § 26 Abs. 1 Satz 6 TV-L findet keine Anwendung.“

§ 2 Inkrafttreten

Nrn. 1 und 3 dieser Arbeitsrechtsregelung treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

Nr. 2 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

II. Die Arbeitsrechtsregelung über die Erprobung der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern (ARR Erprobung Fahrradleasing) vom 31. August 2022 (KABI S. 308), wird wie folgt geändert:

§ 1

„In § 7 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Datumsangabe „31. März 2023“ durch die Datumsangabe „30. Juni 2023“ ersetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.